

Gegenstände und Unterlagen, die bei der Durchsichtung sichergestellt oder beschlagnahmt wurden, sind mit den ordnungsgemäß abgefaßten Durchsichtungsprotokollen unverzüglich vom Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung in Verwahrung zu nehmen und zu besichtigen.

Die richterliche Bestätigung der Durchsichtung oder Beschlagnahme ist innerhalb der gesetzlichen Frist durch die Untersuchungsabteilung zu erwirken.

b) Sachverständigen-Gutachten und sachverständige Zeugen

Sachverständigen-Gutachten und Vernehmungen sachverständiger Zeugen haben in Untersuchungsvorgängen wesentliche Bedeutung für die Beweisführung.

Das Sachverständigen-Gutachten ist eine von Experten vorgenommene Analyse und Einschätzung bestimmter wissenschaftlicher, technischer, ökonomischer oder politischer Fragen eines Untersuchungsverfahrens.

Sachverständige Zeugen sind Personen, die den Ablauf einer Handlung wahrgenommen haben und auf Grund ihrer Spezialkenntnisse in der Lage sind, sachkundig über ihre Wahrnehmungen auszusagen.

Die Auswahl von Sachverständigen

Die Auswahl der Sachverständigen wird durch den Inhalt und den Umfang des zu erstattenden Gutachtens bestimmt. Die Bildung einer Sachverständigen-Kommission ist erforderlich, wenn sich das Gutachten über verschiedene Fachgebiete erstreckt oder wenn die Beweiskraft des zu erstattenden Gutachtens gestärkt werden soll.

Die für die operative Bearbeitung des Vorganges verantwortliche Abteilung des Ministeriums für Staatssicherheit hat in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen die Auswahl der Sachverständigen rechtzeitig vorzunehmen und diese auf ihre Eignung zu überprüfen. Sachverständigen-Kommissionen können von der Leitung einer Institution oder von der Untersuchungsabteilung eingesetzt werden.